



Aufnahmemerkmale ab Schuljahr 2019/20

Die Schulkonferenz beschließt am 12. Dezember 2018 die unten aufgeführten Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit in die Eingangsklassen der Ida-Ehre-Schule ab dem Schuljahr 2019/2020 (nach Schulgesetz § 63 Abs. 1 Punkt 19):

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz hat die Gemeinschaftsschule die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf alle Abschlüsse vorzubereiten, die in den allgemein bildenden weiterführenden Schulen vergeben werden. In der Gemeinschaftsschule werden in allen Klassen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsstärken mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Lernentwicklungen gemeinsam unterrichtet.

Die Ida-Ehre-Schule versteht sich als Schule in der Stadt Bad Oldesloe und in der Region. Deswegen steht sie grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

Die reguläre Klassenfrequenz an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe beträgt wegen der Heterogenität der Lerngruppen 26 Schülerinnen und Schüler. In Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, kann die Regelklassengröße unterschritten werden. In diesen Fällen ist in der Regel von einer Klassenfrequenz von 20 Schülerinnen und Schülern auszugehen. Die konkrete Kapazität der jeweiligen Aufnahmejahrgänge wird durch die zuständige Schulaufsicht festgelegt. Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenen Plätze reduziert sich zusätzlich um die Zahl der Schülerinnen und Schüler,

- die der Schule nach § 24, Abs. 3 SchulG bzw. der Verordnung für Sonderpädagogik zugewiesen werden.
- die nach der sogenannten Härtefallregel ausschließlich auf den Besuch dieser Schule angewiesen und deswegen unabhängig vom Aufnahmeverfahren aufzunehmen sind. (vgl. Erlass vom 15. Januar 2015 Punkt 1.3, 1.4 und 2.1, 2.2)

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung – in der angegebenen Reihenfolge – folgende Kriterien berücksichtigt:



1. Zur Unterstützung der integrativ zu gestaltenden Lernentwicklungen und um gemäß § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen bzw. Punkt 2.4 des Aufnahmeerlasses bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen, sind 18 Plätze für Kinder vorgesehen, für die im Bereich der „Überfachlichen Kompetenzen“ besondere Stärken ausgewiesen werden.
2. Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass *Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung*, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 - III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.
3. Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Ida-Ehre-Schule Bad Oldesloe Aufnahmemerkmale ab Schuljahr 2019/20 Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.
4. Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.
5. Dabei werden zunächst alle diejenigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die Kreuze nur in der ersten Spalte haben. Anschließend wird eine gestaffelte Berücksichtigung der ersten beiden Spalten bzw. ersten drei Spalten vorgenommen.



Die Reihenfolge ergibt sich dabei nachfolgendem Muster: alle Kreuze in der ersten Spalte bis auf eins in der zweiten Spalte, anschließend alle Kreuze in der ersten Spalte bis auf eins in der dritten Spalte, danach alle Kreuze in der ersten Spalte bis auf zwei in der zweiten Spalte, danach alle Kreuze in der ersten Spalte bis auf eins in der zweiten Spalte und eins in der dritten Spalte usw.) vorgenommen.

6. Übersteigt die Gesamtanzahl der nach diesem Kriterium zu Berücksichtigenden die Zahl 18, so entscheidet innerhalb der letzten zu berücksichtigenden Teilgruppe das Los.
7. Kinder, deren Geschwister bereits Schülerinnen und Schüler der Schule sind, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
8. Kinder von Lehrkräften der Schule werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
9. Die nach den vorrangig zu berücksichtigenden Aufnahmekriterien nicht besetzten Plätze werden durch Losentscheid unter allen bislang nicht Aufgenommenen vergeben.

Die Verantwortung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens hat der Schulleiter. Bei Losentscheidungen fällt jeweils denjenigen Schülerinnen und Schülern ein Platz zu, deren Namen aus der jeweiligen Gesamtheit der Lose gezogen werden. Geschwister (z.B. auch Zwillinge) erhalten nur ein gemeinsames Los.

Gez.
Der Schulleiter